

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3062

vom 4. November 1969

We

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Thürnen hat am 25. Oktober 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bernhardshansli" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. November bis 21. Dezember 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. November 1968 und durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 16. November 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

Der Gemeinderat von Thürnen hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei ist aufgrund von Zugeständnissen seitens des Gemeinderates von Thürnen die unter Ziffer 1 erwähnte Einsprache am 27. Januar 1969 schriftlich zurückgezogen worden. In den beiden andern Fällen konnte hingegen keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 23. April 1969 unterbreitet der Gemeinderat von Thürnen den Plan und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für

das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes abzuwickeln, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht im vorliegenden Fall anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungsbeschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz vom 15. Juni 1967 ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine

Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung) oder ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben vor.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Es kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

III. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Bau- und Strassenlinien mit einer Ausnahme erfüllt. Im Rahmen der Behandlung der Einsprache der [REDACTED] wurde am 20. Januar 1969 vereinbart, dass im Bereich der Strasse A - B der nördliche Strassenrand identisch mit der heutigen Grenze des Korporationsweges der Parzelle Nr. [REDACTED] sein soll. Zudem sind die Einmündungsradien bei der Kantonsstrasse von 8 m bzw. 7 m auf 5 m reduziert worden. Solche Aenderungen hätte der Gemeinderat zugestehen können, wenn er diese anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt und nachher das Auflageverfahren durchgeführt hätte. Diese Bedingungen sind nicht erfüllt. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, den Strassenlinien im Bereich des Abschnittes A - B die Genehmigung zu erteilen. Sie sind in den Plänen blau gestrichen. Unter diesen Umständen kann auch die Einsprache nicht als zurückgezogen gelten.

In materiell-rechtlicher Beziehung verstossen die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen kantonales noch gegen kommunales Recht. Dies trifft auch für die übrigen Belange des Planes zu.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Die kantonalen Stellen hatten Gelegenheit, sich in einem Vorverfahren zum Plan zu äussern. Gegen die beschlossene Disposition der Bau- und Strassenlinien und die Einmündungen in die Kantonsstrasse sind vom Gesichtspunkt der Regionalplanung her gesehen keine Einwände zu erheben.

3. Waldrodung

Wie dem Plan zu entnehmen ist, wird es beim Ausbau der Strasse B - D nötig sein, auf der Parzelle Nr. 325 271 m² Waldboden zu beanspruchen. Nach Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11.10.1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3.12.1903 braucht es dazu eine besondere regierungsrätliche Rodungsbewilligung. Der Regierungsrat ist bereit, diese Rodungsbewilligung zu erteilen unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Thürnen oder in ihrer Vertretung die Bürgergemeinde Thürnen die beanspruchte Waldfläche durch eine mindestens gleich grosse Ersatzaufforstung ersetzt. Diese Ersatzaufforstung ist spätestens im Zeitpunkt der Rodung nach den besonderen Weisungen des Kantonsforstamtes vorzunehmen.

4. Zu den unerledigten Einsprachen ist folgendes zu bemerken:

a. Aufgrund der Nichtgenehmigung der Strassenlinien im angefochtenen Bereich kann die Einsprache der [REDACTED] als gegenstandslos abgeschrieben werden.

b. [REDACTED] ist mit dem Bau- und Strassenlinienplan "Bernhardshansli" nicht einverstanden wegen den Planungsabsichten des Kantons, den Bahnüber-

gang "Höhle" zu sanieren. Die Planung des Kantons, welche die Beseitigung des Bahnübergangs "Höhle" zum Ziele hat, konnte bis heute leider noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Sie ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Deshalb kann der Regierungsrat nicht auf die Einsprache eintreten. Der Einsprecher wird Gelegenheit haben, im gegebenen Zeitpunkt seine diesbezüglichen Interessen zu wahren.

c. [REDACTED]

[REDACTED] die Linienführung der Ringstrasse gegen Sissach als unbefriedigend. Die obere Strasse durchschneide ein schmuk-
kes Wäldchen, und es müsse infolge einer für die Realisierung des Strassenbaues nötigen Auffüllung auch ein Bächlein teilweise eingedolt werden. Er findet, die obere Strasse sollte vor der steilen Böschung und vor dem Wäldchen mit einem Kehrplatz ihr Ende finden.

Zweifellos sind die erwähnten Eingriffe in das Landschaftsbild sehr bedauerlich. Andererseits wäre es aber nicht zweckmässig, die obere Strasse mit einem Kehrplatz abzuschliessen, denn diese weist bis zur Vereinigung mit der untern Strasse im Süden eine Länge von rund 470 m auf. Nach dem für Wohnstrassen massgebenden Normblatt 40243 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner sollten aber solche Stichstrassen nicht länger als 200 m sein. Es wurde auch versucht, die beiden Strassen auf dem höher gelegenen Terrain zu verbinden. Dadurch hätte sich jedoch eine für Neuanlagen nicht vertretbare Längsneigung von rund 20 % ergeben. Daraus ist ersichtlich, dass die beschlossene Lösung sachlich durchaus vernünftig und daher nicht willkürlich ist. Zur Eindolung des Bächleins kann nur gesagt werden, dass die Frage, ob diese Massnahme dauernder oder temporärer Natur sein soll, noch nicht abschliessend entschieden ist. Im übrigen hält der Plan den beschränkten Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand. Deshalb kann die Einsprache nicht geschützt werden.

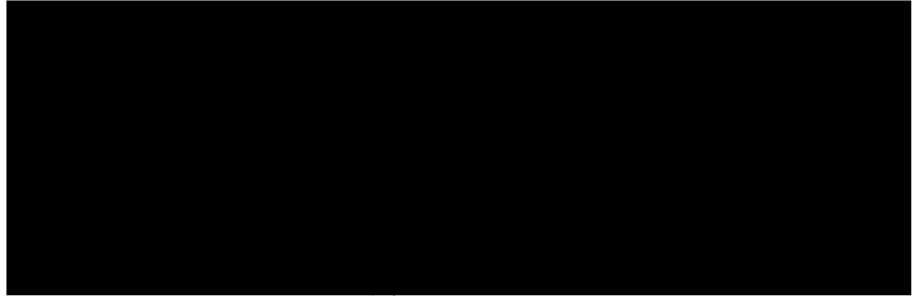
Durch die geplanten Strassen werden verschiedene Grundstücke durchschnitten. Auch dieser Eingriff liegt in der

Natur der Sache. Mit einer Baulandumlegung wird es aber zweifellos möglich sein, auch dieses Problem zufriedenstellend zu lösen. Ein solches Unternehmen wurde bereits eingeleitet und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2925 vom 28. September 1965 als ausführbar erklärt. Wie diesem Entscheid zu entnehmen ist, werden die den Einsprechern gehörenden Grundstücke von diesem Unternehmen erfasst.

- ://: 1. Die von [REDACTED] namens der [REDACTED] erhobene Einsprache wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Auf die von [REDACTED] erhobene Einsprache wird nicht eingetreten.
3. Die von [REDACTED] Advokat, namens der [REDACTED] erhobene Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
4. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugegesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Thürnen am 25. Oktober 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Beinhardshansli" mit Ausnahme der blau gestrichenen Strassenlinien im Bereich des Abschnittes A - B und unter Vorbehalt der folgenden Ziffer dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
5. Die nach dem Plan für Strassenbau notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
6. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 66/eBS/2/0 versehenen Pläne (Situation, Längenprofile).
7. Die Ziffern 4, 5 und 6 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für

den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung



(alle eingeschrieben)

an den Gemeinderat von Thürnen (2),
an das Techn. Büro W. Steiner, Thürnen,
an die Landeskanzlei,
an das Baupolizeiamt,
an das Polizeikommando (Verkehrsabteilung),
an das Kreisgeometerbüro Sissach (2),
an das Vermessungsamt (2),
an das Kantonsforstamt (2),
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2),
an das Wasserwirtschaftsamt (3),
an das Tiefbauamt (3),
an das Planungsamt (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Leuning